



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2004 Nr. 20](#)
Veröffentlichungsdatum: 21.04.2004
Seite: 500

I

Kostenerstattung bei polizeilicher Vollzugshilfe im Rahmen des Wehrpflichtgesetzes RdErl. d. Innenminis- teriums v. 21.4.2004 – 44.2 – 2910

2051

Kostenerstattung bei polizeilicher Vollzugshilfe im Rahmen des Wehrpflichtgesetzes

RdErl. d. Innenministeriums v. 21.4.2004
– 44.2 – 2910

Auf Ersuchen der Wehersatz- und Erfassungsbehörden führt die Polizei Vor- und Zuführungen nach § 44 Abs. 2 und 3 des Wehrpflichtgesetzes vom 7. November 1977 (BGBl. I S. 2021) durch.

Die bei den Vor- und Zuführungen für die Wehersatzbehörden der Polizei entstehenden Auslagen (z. B. Kosten für die Benutzung polizeieigener Kraftfahrzeuge und Reisekosten für die begleitenden Polizeibeamten) sind von den Kreispolizeibehörden den zuständigen Kreiswehersatzämtern mitzuteilen. Sie sind zur Erstattung anzufordern, wenn sie im Einzelfall fünfundzwanzig Euro übersteigen (Nr. 2.6 VV zu § 59 LHO i.V.m. der Anlage zu Nr. 2.6 zu § 59 LHO).

Für die Vorführung bei der Erfassungsbehörde (Meldebehörde) sind Auslagen zur Erstattung anzufordern, wenn sie im Einzelfall fünfundzwanzig Euro übersteigen (§ 47 Abs. 2 PolG NRW i.V.m. § 8 VwVfG).

Der RdErl. v. 24.4.1978 wird aufgehoben.

- MBI. NRW. 2004 S. 500